

An
Landesinnungen Bau
Fachvertretungen Bauindustrie
Verteiler Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger

Datum
14.3.2023

R U N D S C H R E I B E N Nr. 03

Kollektivvertragsabschluss Arbeiter 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde eine Einigung mit der Gewerkschaft Bau-Holz über einen Kollektivvertragsabschluss für zwei Jahre mit folgenden wesentlichen Eckpunkten erzielt:

- Die Erhöhungsprozentsätze betragen

ab 1. Mai 2023 9,5 %,
ab 1. Mai 2024 VPI* + 0,35 %.

*) Durchschnitt der monatlichen Veränderungswerte von März 2023 bis Februar 2024

Die Prozentsätze betreffen die kollektivvertraglichen Mindestlöhne; die Ist-Löhne werden mit der traditionellen Parallelverschiebungsklausel erhöht.

- Die Lohngruppe V entfällt zur Gänze. Alle Arbeitnehmer, die zum 30. April 2023 in der Lohngruppe V eingestuft sind, gehören ab 1. Mai 2023 der Lohngruppe IV an. Die Ausstellung eines neuen Dienstzettels ist nicht erforderlich.
- Die Taggelder betragen ab 1. Mai 2023

- bei einer Tagesarbeitszeit bis zu 9 Stunden € 12,00
- bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden € 19,30
- bei einer auswärtigen Nächtigung € 32,00

Per 1. Mai 2024 werden die Taggelder um den halben Veränderungsprozentsatz des VPI angehoben. Sollte inzwischen der Steuerfreibetrag von € 26,40 angehoben werden, erfolgt die Erhöhung nicht um den halben, sondern um den vollen Veränderungsprozentsatz (aber diesfalls gedeckelt mit dem neuen Steuerfreibetrag).

- Das pauschale Nächtigungsgeld wird (aufgrund einer im KollV dauerhaft verankerten Valorisierungsbestimmung) mit dem Jahres-VPI 2022 angehoben und beträgt daher ab 1. Mai 2023 € 15,23. Hier ist zu beachten, dass damit die Grenze des Steuerfreibetrags von € 15,00 überschritten wird und daher der übersteigende Betrag (23 Cent ab 1. Mai 2023) jedenfalls als abgabenpflichtiges Entgelt zu behandeln ist.
- Darüber hinaus wird für Quartiere in § 11 Z 3 eine Empfehlung (!) aufgenommen, dass eine Unterbringung in Einzelzimmern erfolgen soll.
- Die Zulage für Arbeiten unter Tag wird auf 30 % erhöht, wobei diese Änderung nur für neue Projekte gilt, bei denen die Angebotsfrist nach dem 30. April 2023 endet. Für „laufende“ Projekte beträgt die Zulage weiterhin 25 %.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Verhandlung mit der GPA zum Abschluss des **Kollektivvertrags für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie** am 12. April 2023 stattfinden wird. Über das Ergebnis der Verhandlung werden wir gesondert informieren.

Freundliche Grüße

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer

Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Beilagen:

*Abschlussprotokoll vom 13.3.2023
Lohntafel gültig ab 1.5.2023*